

Sitzung des Gemeinderates vom 31. Mai 2018

Anwesend: die **HH DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Daniel**, **HERMANN Paul**, **VEITHEN Petra**,
Schöffen;
FRANZEN Erwin, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**, **CHRISTEN Maurice**,
MARGRAFF Erika, **HEINEN Ludwig**, **SCHMIDT Hermann Joseph**,
BRUSSELMANS Tony, **HECK José**, **SCHUGENS Albert**, **SCHMITZ Gerd**,
Ratsmitglieder;
SPODEN René, diensttuender Generaldirektor-Sekretär.
Fehlte entschuldigt: Frau **SCHOMMER Inge**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.
 - a. Interkommunale AIDE
 - b. Interkommunale AIDE.
 - c. Interkommunale „VIVIAS“.
 - d. Interkommunale „FINOST“.
 - e. Interkommunale ORES.
 - f. Interkommunale AIVE.
 - g. Interkommunale spi.
- 3° Neubesetzung der Verwaltungsgremien in verschiedenen Einrichtungen.
 - a. Kandidatenvorschlag für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST.
 - b. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien. Neubesetzung des Verwaltungsrates. Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens.
 - c. Neubesetzung der Generalversammlung der WFG.
- 4° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2017 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 - b. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.
 - c. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
- 5° Gutachten zur Rechnung des Jahres 2017 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
- 6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse 2018 an die Verkehrsvereine der Gemeinde.
- 7° IMMOBILIEN
 - a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag SCHMIDT, Nidrum
 - b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag HÖNEN, Elsenborn.
- 8° Genehmigung des Ankaufs eines neuen Schneepflugs im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.
- 9° Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zu den Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2018.
- 10° Sammelbestellung von Streusalz für den Winterdienst.
 - a. Genehmigung einer Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Sammelbestellung von Streusalz für den Winterdienst. Annahme der Provinz Lüttich als Ankaufzentrale für die Salzlieferungen.
 - b. Bestellung von Streusalzvorräten für den Winter 2018-2019.
- 11° Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr:
 - a. Anlegen eines Fußgängerüberweges in Bütgenbach, „Seestraße“
 - b. Regelung für Parklücken vor dem Friedhof in Elsenborn.

- c. Einrichtung einer beidseitigen, nicht gegenüberliegenden Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Elsenborn, „Wirtzfelder Straße“ mit Angabe der Vorfahrt in Richtung „Wirtzfeld“.
 - d. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach, „Hofstraße“.
 - e. Durchfahrtsverbot unter Brücken für Fahrzeuge.
- 12° Einführung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019. Festlegung der Auswahlkriterien für die Beschäftigung in den Schulzentren von Kindergartenassistenten und Chefsekretären.
- a. Kindergartenassistenten.
 - b. Chefsekretäre.
-

1° Protokoll

Die Protokolle der Sitzungen vom 26.04.2018 und 07.05.2018 werden nach Vorlesung angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.

a. Interkommunale AIDE.

Auf Grund der am 15.05.2018 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 19.06.2018 um 16.30 Uhr in Empfangsgebäude der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 19.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

b. Interkommunale AIDE.

Auf Grund der am 15.05.2018 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 19.06.2018 um 17.00 Uhr in Empfangsgebäude der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 19.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

c. **Interkommunale „VIVIAS“.**

Auf Grund der am 17.05.2018 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2018, welche am Montag, dem 18.06.2018 um 20 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2018 der Interkommunalen VIVIAS vom 18.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

d. **Interkommunale „FINOST“.**

Auf Grund der am 08.05.2018 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 26.06.2018 um 18.00 Uhr im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

e. **Interkommunale ORES.**

Auf Grund der am 09.05.2018 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 28.06.2018 um 10.30 Uhr in den Räumen des Spiroudome in Charleroi stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 28.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

f. **Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 24.05.2018 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 27.06.2018 um 9.30 Uhr im Quartier Latin in Marche-En-Famenne stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 27.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

g. **Interkommunale spi.**

Auf Grund der am 28.05.2018 von der Interkommunalen spi zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 29.06.2018 um 17.30 Uhr im Saal "Salle des Gardes des Altssitzes der Provinzregierung" in Lüttich stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen spi vom 29.06.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

3° **Neubesetzung der Verwaltungsgremien in verschiedenen Einrichtungen.**

a. **Kandidatenvorschlag für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST.**

In Anbetracht, dass der Gemeinderat einen Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST bezeichnen sollte;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur des Herrn Emil DANNEMARK, Bürgermeister, vorliegt, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte:

BESCHLIESST:

- Herrn Emil DANNEMARK bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

b. **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien. Neubesetzung des Verwaltungsrates. Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens.**

Aufgrund der Aufforderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens zur Neubezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens;

Nach erfolgter Rücksprache unter den betroffenen Gemeinden;

Auf deren Vorschlag hin zur Bezeichnung von Frau Marion DHUR:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Frau Marion DHUR als gemeinsamen Vertreter der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens in den Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, St.Vith und an den bezeichneten Vertreter.

c. **Neubesetzung der Generalversammlung der WFG.**

In Anbetracht, dass der Gemeinderat einen Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in der Generalversammlung der WFG Ostbelgien VoG bezeichnen sollte;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur des Herrn Ludwig HEINEN, Gemeinderatsmitglied, vorliegt, sodass der Gemeinderat von einer geheimen Abstimmung absehen möchte:

BESCHLIESST:

- Herrn Ludwig HEINEN bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in der Generalversammlung der WFG Ostbelgien VoG zu bezeichnen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene VoG.

4° **Genehmigung der Rechnung des Jahres 2017 der Kirchenfabriken.**

a. **Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 15.01.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.06.2018;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 67.047,99 €;
- auf der Ausgabenseite: 36.104,34 €;

und mit einem Überschuss von 30.943,65 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 15.01.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 67.047,99 €;
- auf der Ausgabenseite: 36.104,34 €;
- einen Überschuss von 30.943,65€.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. **Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 04.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 am 03.06.2018 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 107.627,75 €;

- auf der Ausgabenseite: 62.137,65 €;

und mit einem Überschuss von 45.490,10 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 04.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 107.627,75 €;

- auf der Ausgabenseite: 62.137,65 €;

- einen Überschuss von 45.490,10 € .

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 16.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.06.2018;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgendes bemerkt:

- "die Einnahmen erhöhen sich um 20,82 € und die Ausgaben um 20,80 €";

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 84.643,48 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.700,64 €;

und mit einem Überschuss von 29.942,84 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 16.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 84.643,48 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.700,64 €;

- einen Überschuss von 29.942,84 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° Gutachten zur Rechnung des Jahres 2017 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2017 ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN: 42.790,77 €

AUSGABEN: 39.519,02 €

Überschuss: 3.271,75 €.

6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse 2018 an die Verkehrsvereine der Gemeinde.

Auf Grund seines Beschlusses vom 10.08.2017, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde festlegt;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz und des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

Auf Grund eines entsprechenden Vorschlags der Kommission für Finanzen des Gemeinderates;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Verkehrsverein Weywertz: 700,00 €
 - b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum: 700,00 €;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° IMMOBILIEN

a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag SCHMIDT, Nidrum

Auf Grund eines Antrages von Herrn SCHMIDT Michael in Nidrum zwecks Erwerb der Gemeindeparzelle 404a der Flur D in Nidrum, Zur Held 20;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser JOSTEN Alfred in Rocherath vom 07.05.2018, wonach der Verkauf einen Teil von 146 m² (Los 1) betrifft, zu entnehmen aus der Parzelle 404a der Flur D, der Gemeinde Bütgenbach gehörend, zudem würde der Restteil von 15 m² (Los 2) dem öffentlichen Eigentum einverleibt;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers, aber auch im Hinblick auf die Regularisierung einer bestehenden Situation erfolgen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf des Grundstücks mittels Zahlung eines Kaufpreises von 34,29 €/m², also insgesamt 5.006,34 €:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Verkauf eines 146 m² großen Teilgrundstückes aus der Gemeindeparzelle 404a der Flur D in Nidrum, Zur Held, gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 07.05.2018 wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf des Grundstücks erfolgt zum Preise von 5.006,34 €;

b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag HÖNEN, Elsenborn.

Auf Grund eines Antrages von Herrn Arthur HÖNEN in Elsenborn "Vennhofstraße 5a" zwecks Erwerb der Gemeindeparzelle, Gemarkung 4 - Flur D - 42a mit einer Fläche von 1.170 m², gelegen in Elsenborn "An Balshaag";

Auf Grund des vorliegenden Katasterauszuges;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers erfolgen würde;

Angesichts dessen, dass es sich hier um eine Gemeindeparzelle, welche alleine nur umgeben von Privatparzellen liegt, ohne jeglichen Zugang zum Öffentlichen, handelt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf des Grundstückes mittels Zahlung eines Kaufpreises von 0,587 €/m², also insgesamt 686,79 €:

IBESCHLIESST einstimmig:

- Der Verkauf einer 1.170 m² großen Gemeindeparzelle, gelegen in Elsenborn "An Balshaag", wird hiermit prinzipiell genehmigt;

Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum Preise von 686,79 €;

8° Genehmigung des Ankaufs eines neuen Schneepflugs im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.

Angesichts dessen, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neuer Schneepflug angeschafft werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten eines solchen Fahrzeuges auf geschätzte 18.000 € o. MwSt. belaufen könnten;

In Erwägung, dass sich eine Vergabe auf einfache Rechnung auf Grund des Betrages anbietet;

Auf Grund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Lieferauftrages;

In Anbetracht dessen, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Gerätes im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/744-51 eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Ausführung des Gesetzes in den klassischen Bereichen,

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 22.06.2017, der den Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen abändert, sowie das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Februar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 16.02.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen festlegt;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Schneepflugs für den Arbeiterdienst der Gemeinde, über einen geschätzten Betrag von 18.000,00 € o. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Ankauf erfolgt im Rahmen einer Vergabe auf einfache Rechnung. Das vorliegende Lastenheft hierzu wird angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan 2018, Artikel 421/744-51.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zu den Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2018.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. April 2018 betreffend den Auftrag zur Durchführung von Los 1 der Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2018 an das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG zum Preis von 401.438,88 Euro MwSt. einbegriffen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zu einem Nachtrag betreffend Mehrarbeiten, nämlich:

- ein Teilstück der Seestraße in Bütgenbach;

- ein Teilstück der Lindenallee in Bütgenbach;

Angesichts der Tatsache, dass sich die Mehrkosten auf insgesamt 125.193,06 Euro MwSt. einbegriffen belaufen würden;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtkosten dieses Nachtrags damit die Auftragssumme um 31,19 %, d.h. um mehr als 15 % überschreiten würden;

Angesichts dessen, dass somit die Gesamtkosten des Auftrags, einschließlich des Nachtrags, einen Betrag von 526.631,94 Euro, MwSt. einbegriffen, erreichen würden und damit im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 600.000,00 Euro liegen;

In Anbetracht dessen, dass die ursprüngliche Ausführungsfrist 35 Arbeitstage beträgt, dass die Ausführungsfrist verlängert werden sollte und dass diese Verlängerung in einem entsprechenden Verhältnis zu den Mehrkosten stehen sollte;

In Anbetracht dessen, dass der Unternehmer diesen Nachtrag auf Grundlage der Preise seines ursprünglichen Angebotes ausführen würde;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, auf Grund des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie auf Grund des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund der Artikel L1222-3, Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Im Rahmen von Los 1 der Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2018 wird folgender Nachtrag unter den Bedingungen des Sonderlastenheftes genehmigt und dem ausführenden Unternehmen Tra.Gé.Co. AG in Weismes in Auftrag gegeben, nämlich:

- ein Teilstück der Seestraße in Bütgenbach;

- ein Teilstück der Lindenallee in Bütgenbach;

mit Mehrkosten, die sich auf insgesamt 125.193,06 Euro MwSt. einbegriffen belaufen.

Artikel 2: Die ursprüngliche Ausführungsfrist von 35 Arbeitstagen wird um 11 Arbeitstage verlängert.

Artikel 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans 2018.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde in Eupen übermittelt. Eine Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

10° Sammelbestellung von Streusalz für den Winterdienst.

c. Genehmigung einer Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Sammelbestellung von Streusalz für den Winterdienst. Annahme der Provinz Lüttich als Ankaufzentrale für die Salzlieferungen.

Auf Grund von Artikel 2, 6° und 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welcher die Möglichkeit des Zugriffs bei Lieferaufträgen auf sogenannte zentrale Beschaffungs- oder Auftragsstellen schafft;

In Anbetracht, dass die Bevorratung mit Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich laufen sollte, und dies mittels gesonderter Konvention, wonach:

- sich die Gemeinden jeweils im Frühjahr auf eine geschätzte Höchstmenge an Streusalz für den anstehenden Winter festlegen;

- die Gemeinden das bestellte Streusalz zwischen 01.10. und 31.03. wochentags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr abholen können;

- die Provinz sich verpflichtet, sämtliche Kosten für das Anmieten der Lagerhalle und die Beladung und Verwiegung der LKW zu übernehmen;

- sollte die ursprünglich im Rahmen des öffentlichen Auftrags bestellten Mengen für die Wintersaison nicht ausreichen, die Gemeinden sich mit einer anderen beteiligten Gemeinde in Verbindung gesetzt wird, die ihr überschüssiges Streusalz ausleihen könnte;

In Anbetracht, dass der Preis von Streusalz unter den gegebenen Bedingungen zudem relativ günstig ist;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zum Ankauf von Streusalz im ordentlichen Haushaltsplan des jeweiligen Jahres eingetragen werden:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde erfolgt über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich, und zwar bei dem hierzu bestimmten Sammelieferanten.

Art. 2: Die Ankäufe von Streusalz erfolgen gemäss den Bedingungen der Konvention mit der Provinz Lüttich, die hiermit genehmigt wird.

Die HH Bürgermeister und diensttuenden Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung beauftragt.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. **Bestellung von Streusalzvorräten für den Winter 2018-2019.**

Auf Grund des Beschlusses der heutigen Sitzung, mit welchem der Gemeinderat den Ankauf von Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich und zwar bei dem hierzu bestimmten Sammelieferanten, genehmigte;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016, insbesondere Art.47, und des Kgl. Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass die bisherige Erfahrung als positiv eingestuft werden kann und es sich daher empfiehlt diese Form der Lieferauftragsvergabe auch weiterhin zu tätigen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde, ausgehend von einem Bedarf von rund 400 Tonnen an Streusalz eingangs eines Winters, derzeit noch über rund 34 Tonnen vom vergangenen Winter verfügt, nachdem 150 Tonnen im letzten Winter von der Provinz Lüttich ausgeliehen wurden, die rückerstattet werden müssen, sodass eine Reservierung von 450 Tonnen erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zum Ankauf von Streusalz im ordentlichen Haushaltsplan eingetragen werden;

Auf Grund des Artikels L-1123-23.4 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Ankauf von 450 Tonnen Streusalz zum Preise von 51,67€/Tonne für den anstehenden Winterdienst 2018 - 2019 erfolgt über die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich;

- Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst und an den Arbeiterdienst der Gemeinde.

11° Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr:

a. **Anlegen eines Fußgängerüberweges in Bütgenbach, „Seestraße“**

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme durch eine Vertreterin des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurde;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme auf einem Gemeindeweg anzuwenden ist;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg „Seestraße“ in Bütgenbach im direkten Bereich zu der Einfahrt in die „Burgstraße“ wird ein Fußgängerweg eingerichtet.

Die vorschriftsmäßige Bodenmarkierung wird zu diesem Zwecke angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem Ministerium für Ausstattung und Transporte zwecks Gutachten und dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel;

b. Regelung für Parklücken vor dem Friedhof in Elsenborn.

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET:

Artikel 1: Die Schaffung von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Desherenborn“ im direkten Bereich vor dem Friedhof Elsenborn zwischen dem Anlieger Nr. 19 und der Zufahrt zum Friedhof Elsenborn.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangen die hierüber angeführten Maßnahmen zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

c. Einrichtung einer beidseitigen, nicht gegenüberliegenden Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Elsenborn, „Wirtzfelder Straße“ mit Angabe der Vorfahrt in Richtung „Wirtzfeld“.

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET:

Artikel 1: Die Einrichtung einer beidseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Elsenborn, „Wirtzfelder Straße“ mit Angabe der Vorfahrt in Richtung Wirtzfeld auf Höhe des Anliegers Nr. 44.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und die Verkehrszeichen B19 und B21 werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangen die hierüber angeführten Maßnahmen zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

d. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach, „Hofstraße“.

Der Rat nimmt Kenntnis des Vorschlags einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr betreffend die Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach, „Hofstraße“ auf Höhe des Anliegers Nr. 16;

Angesichts dessen, dass einige Ratsmitglieder wünschen, dass es sich empfiehlt diese Maßnahme einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen;

BESCHLIESST:

- Der vorliegende Punkt wird vertagt im Hinblick auf eine erneute Überprüfung durch die Baukommission.

e. Durchfahrtsverbot unter Brücken für Fahrzeuge.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge unter verschiedenen Brücken auf dem Gebiet der Gemeinde einzurichten;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf Gemeindewege anzuwenden sind;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET:

Artikel 1: Ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge unten folgenden Brücken:

- „In der Hattenbach“ in Weywertz: Durchfahrtsverbot über 2,55 Meter unter der Brücke in beiden Richtungen;

- „Weinweg“ in Weywertz: Durchfahrtsverbot über 3,10 Meter unter der Brücke in beiden Richtungen;

- „Zum Walkerstal“ in Bütgenbach: Durchfahrtsverbot über 3,15 Meter unter der Brücke in beiden Richtungen;

- „Flossweg“ in Weywertz: Durchfahrtsverbot über 3,90 Meter unter der Brücke in beiden Richtungen und Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen mit einer Gesamtlänge von über 10 Meter;

- „Wirtzfelder Weg“ in Bütgenbach: Durchfahrtsverbot unter der Brücke für Lastkraftwagen mit einer Gesamtlänge von über 10 Meter.

Die vorschriftsmäßigen Beschilderungen und Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem Ministerium für Ausstattung und Transporte zwecks Gutachten und dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangen die hierüber angeführten Maßnahmen zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;

- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;

- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

12° Einführung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019. Festlegung der Auswahlkriterien für die Beschäftigung in den Schulzentren von Kindergartenassistenten und Chefsekretären.

a. Kindergartenassistenten.

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psychomedizinisch-sozialen Zentren, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft beabsichtigt, Ende Juni 2018 einen Dekretentwurf zu verabschieden, der es den Gemeindeschulzentren ab dem 1. September 2018 ermöglichen soll, Kindergartenassistenten zu beschäftigen;

Auf Grund des Schreibens vom 06.03.2018 des Herrn Unterrichtsministers Harald Mollers in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht, dass es dem Gemeinderat obliegt, die Auswahlkriterien für die Beschäftigung der Kindergartenassistenten festzulegen;

Auf Vorschlag der Schulschöffen der neun deutschsprachigen Gemeinden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schulschöffen Herrn Daniel Franzen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 3° des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, DANNEMARK) und 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Artikel 1: Die nachstehenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Kindergartenassistenten in den Schulzentren der Gemeinde Bütgenbach festzulegen:

Kindergartenassistent(in): Beschreibung der Kriterien	Gewichtung (Punkte)
Dienstalter (je Tranche von 360 Diensttagen beim Schulträger)	1
Beurteilungsbericht : sehr gut	4
Beurteilungsbericht : gut	2
Weiterbildung/Zusatzdiplom : max. 1 Punkt (sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung)	1

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Unterrichtsorganisation, zu übermitteln.

b. Chefsekretäre.

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psychomedizinisch- sozialen Zentren, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft beabsichtigt, Ende Juni 2018 einen Dekretentwurf zu verabschieden, der es den Gemeindeschulzentren ab dem 1. September 2018 ermöglichen soll, Chefsekretäre zu beschäftigen;

Auf Grund des Schreibens vom 06.03.2018 des Herrn Unterrichtsministers Harald Mollers in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht, dass es dem Gemeinderat obliegt, die Auswahlkriterien für die Beschäftigung der Chefsekretäre festzulegen;

Auf Vorschlag der Schulschöffen der neun deutschsprachigen Gemeinden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schulschöffen Herrn Daniel Franzen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 3° des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, DANNEMARK) und 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Artikel 1: Die nachstehenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Chefsekretäre in den Schulzentren der Gemeinde Bütgenbach festzulegen:

Chefsekretär(in): Beschreibung der Kriterien	Gewichtung (Punkte)
Dienstalter (je Tranche von 360 Diensttagen beim Schulträger)	1
Beurteilungsbericht : sehr gut	4
Beurteilungsbericht : gut	2
Zweitsprache : Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder Delf B2 (> 60% in allen 4 Bereichen)	2

Weiterbildung/Zusatzdiplom : max. 1 Punkt (sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung)	1
---	---

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Unterrichtsorganisation, zu übermitteln.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. SPODEN R.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
